



Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

vom 01. September 2021
(Stand 29.06.2021)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundsatz	3
Voranfrage	3
Beschwerdefähiger Vorentscheid	3
Baugesuche	3
Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten	4
Photovoltaikanlagen	4
Ordentlicher Aufwand	4
Zusätzlicher Aufwand	4
Zusätzliche Kosten	5
Benützung von öffentlichem Grund	5
Fälligkeit der Gebühr	5
Inkrafttreten	5
Schlussbestimmung	5
Anhang 1 Vom Gemeinderat genehmigte durchschnittliche Stundenansätze für externe Technische Betriebe	6
Anhang 2 Bauphasenplan, tarifpflichtige Positionen	7

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeinde Hendschiken,

gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und § 50 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hendschiken vom 21. Juni 2006

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang 1. Die Gebühr darf im Regelfall den Deckungsgrad von 80 % der angefallenen Kosten nicht unterschreiten.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

Voranfrage

Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und dem Aufwand einer allfälligen externen Prüfung gemäss den Ansätzen nach § 1.

§ 3

Beschwerdefähiger Vorentscheid

¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und einer allfälligen externen Prüfung nach den Ansätzen gemäss § 1.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühr des Vorentscheids wird nicht an die Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

§ 4

Baugesuche

¹ Die Gebühr beträgt 2 ‰ der errechneten Bausumme (Berechnung nach SIA Norm) mindestens aber CHF 400.00 zuzüglich der Kosten einer externen Prüfung. Deren Aufwand nach den Ansätzen gemäss § 1 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Bei einer Bausumme ab CHF 2 Mio. beträgt die Gebühr für den CHF 2 Mio. übersteigenden Betrag 1 ‰.

³ Wird der gesamte Aufwand von einer externen Bauverwaltung geleistet, darf die von den kommunalen Behörden abgerechnete Gebühr einzig die Pauschale von CHF 400.00 betragen. Sind sowohl die kommunalen Behörden als auch die externe Bauverwaltung tätig, ist die nach Promillen berechnete, kommunale Gebühr im Verhältnis zwischen externem und internem Aufwand angemessen zu reduzieren.

⁴ Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

⁵ Der Totalbetrag von CHF 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

§ 5

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten

¹Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren wird eine Pauschale von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für zusätzlichen oder speziellen Aufwand gemäss § 10 sind durch den Verursacher zu entrichten.

§ 6

Photovoltaikanlagen

¹Für rein meldepflichtige Photovoltaikanlagen wird eine Pauschale von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Alle übrigen bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen werden nach Aufwand abgerechnet.

² Die Kosten für eine allfällige Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

§ 7

Abgelehnte Baugesuche

¹ Abgelehnte Baugesuche werden im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche berechnet.

² Bei geringem Aufwand oder aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

³ Die Kosten der Publikation werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

⁴ Der Totalbetrag von CHF 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

§ 8

Ordentlicher Aufwand

Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen der kommunalen Behörde oder einer externen Bauverwaltung gemäss Bauphasenplan Ziffern 0 bis 5 gemäss Anhang 2 für die formelle und materielle Prüfung des Gesuchs, die Erfassung im System, das Verfassen der Baubewilligung sowie die behördlich vorgesehenen Statistiken.

§ 9

Zusätzlicher Aufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, Plan- oder Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, vor Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von

erteilten Baubewilligungen ausserordentlichen Aufwendungen, Besichtigungen, Baukontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zusätzlich zu entrichten.

² Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen.

§ 10

Zusätzliche Kosten Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm- Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

§ 11

Benützung von öffentlichem Grund ¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken, Strassenaufbrüche etc.) wird eine Grundpauschale von CHF 100.00 zuzüglich einer monatlichen Gebühr von CHF 5.00 pro m² erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach deren Zustellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§13

Inkrafttreten Diese Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

§14

Schlussbestimmung Das Gebührenreglement der Gemeinde Hendschiken vom 25. November 1998 ist mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. September 2021 beschlossen.

Gemeinderat Hendschiken

Sabina Vögtli
Frau Gemeindeammann

Michelle Lang
Gemeindeschreiberin II

Anhang 1

Vom Gemeinderat genehmigte durchschnittliche Stundenansätze für externe Technische Betriebe

Regionale Bauverwaltung

CHF 110.00

Anhang 2 Bauphasenplan, tarifpflichtige Positionen

0 Voranfrage / Vorentscheid

- 0.1 Eingang, Register
- 0.2 Augenschein / Aufnahmen an Ort
- 0.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 0.4 kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 0.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 0.6 Fachgutachten
- 0.7 Prüfung, Checkliste
- 0.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 0.9 Diverses

1 Baugesuch

- 1.1 Eingang, Register
- 1.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 1.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 1.4 Kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 1.5 Werke (Medien), BA kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 1.6 Fachgutachten
- 1.7 Prüfung, Checkliste
- 1.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 1.9 Diverses

3 Einwendungsverfahren

- 3.1 Eingangsprotokoll
- 3.2 Vernehmlassungen
- 3.3 Einigungsverhandlungen
- 3.4 Entscheid
- 3.5 Diverses

4 Bauphase

- 4.1 Plankontrollen, Genehmigungen
- 4.2 Baukontrollen
- 4.3 Diverses

5 Bauvollendung

- 5.1 Bauendkontrolle
- 5.2 Nachkontrollen
- 5.3 Def. Gebührenberechnung
- 5.4 Archivierung
- 5.5 Diverses

6 Projektänderungen nach Bewilligung

- 6.1 Eingang, Register
- 6.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 6.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 6.4 kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA usw.
- 6.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 6.6 Fachgutachten
- 6.7 Prüfung, Checkliste
- 6.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 6.9 Diverses

7 Beschwerdeverfahren

- 7.1 Diverses